

## KATALOG DER AN DEN LANDESHAUPTMANN ZU MELDENDEN VERSTÖßE UND UNREGELMÄßIGKEITEN

Zweck	Dieser Katalog definiert jene Verstöße und Unregelmäßigkeiten gegen die Rechtsnormen für die biologische Produktion, die zwar nicht zu einer Maßnahme gemäß Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) 834/2007 führen, jedoch aufgrund ihrer Bedeutung an den zuständigen Landeshauptmann zwecks Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu melden sind.
Inhaltsverzeichnis	<p>A. Einleitung .....2</p> <p>B. Katalog der zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten .....2</p> <p>B.1 Allgemeine Produktionsvorschriften, Vorschriften bezüglich Parallelproduktion, Betriebsdokumentation und Aufzeichnungspflichten, allgemeine Mindestkontrollanforderungen..... 2</p> <p>B.2 Pflanzliche Erzeugung.....3</p> <p>B.3 Tierische Erzeugung .....3</p> <p>    B.3.1. Tierische Produktion im landwirtschaftlichen Bereich.....3</p> <p>    B.3.2. Spezifische Vorschriften für die Bienenzucht.....3</p> <p>    B.3.3. Erzeugung von Aquakulturtieren.....3</p> <p>B.4 Verarbeitung/Vermarktung, Kennzeichnung, Verpackung, Beförderung und Lagerung.....4</p> <p>B.5 Import aus Drittstaaten .....4</p>
Anwendungsbereich	Meldungen von Feststellungen durch Kontrollstellen, die als Zertifizierungsstellen im Bereich der biologischen Produktion tätig sind, und durch die zuständige Behörde.
Gültig ab	01.01.2018

## ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Entfällt, da Erstversion.

## ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015
VO	Verordnung

## BEGRIFFE

BIO-Status	Die Erzeugung entspricht den Vorgaben für die biologische Produktion bzw. wurde entsprechend der Vorschriften für die biologische Produktion hergestellt.
------------	---

Erzeugung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Erzeugnisse aus Aquakultur,</li> <li>• verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, einschließlich Erzeugnisse aus Aquakultur,</li> <li>• Futtermittel,</li> <li>• vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau, auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs.</li> </ul>
Wiederholung	<p>Ein Verstoß gegen dieselbe Rechtsvorschrift wurde während der letzten 2 Kalenderjahre mindestens zweimal festgestellt, d. h. bei einer Feststellung im Juni 2020 werden die Kontrollen ab 01.01.2018 berücksichtigt.</p> <p>Die Nichterledigung einer Auflage oder einer Maßnahme, die im Rahmen der Tätigkeit als Zertifizierungsstelle ausgesprochen wurde, wird nicht als Wiederholung gewertet.</p>

## A. Einleitung

Die Rechtsgrundlage für den Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten bilden das EU-QuaDG, die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sowie die Durchführungsverordnungen (EG) Nr. 889/2008 und (EG) Nr. 1235/2008. Zur Beurteilung von Feststellungen und Sachverhalten werden zusätzlich die kommentierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (KF\_0001) sowie die kommentierte Fassung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 (KF\_0002) herangezogen.

Aufgrund der nach gegenständlichem Katalog gemeldeten Verstöße und Unregelmäßigkeiten ist durch die zuständige Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Maßnahmen und Verwaltungsstrafverfahren der jeweils zuständigen Behörde erfolgen unabhängig von den Maßnahmensetzungen der Kontrollstellen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstellen.

Unabhängig von gegenständlichem Katalog können sowohl die Nichterledigung von Maßnahmen zur Sicherstellung der verordnungskonformen Produktion, als auch jede Art von wiederholt festgestellten Verstößen an die zuständige Behörde gemeldet werden.

Die Behörde entscheidet nach Prüfung des Sachverhalts weitere Schritte.

## B. Katalog der zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten

### B.1 Allgemeine Produktionsvorschriften, Vorschriften bezüglich Parallelproduktion, Betriebsdokumentation und Aufzeichnungspflichten, allgemeine Mindestkontrollanforderungen

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm
B.1.1	<b>Der Anordnung der Kontrollstelle betreffend der Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion gemäß Maßnahme A oder betreffend eines vorläufigen Vermarktungsverbots wurde nicht Folge geleistet.</b>	Art. 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 oder Art. 91 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 iVm § 8 Abs. 3 oder 4 EU-QuaDG

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm
B.1.2	<b>Der bescheidmäßigen Anordnung gemäß Maßnahme B wurde nicht Folge geleistet.</b>	Art. 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm § 8 Abs. 3 oder 4 EU-QuaDG
B.1.3	<b>Eine nichtbiologische Erzeugung wurde mit dem Hinweis auf die biologische Produktion vermarktet. Bei der Feststellung des Verstoßes war die Erzeugung nicht mehr physisch am Betrieb vorhanden.</b>	Art. 23 der VO (EG) Nr. 834/2007, ggf. Art. 25 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 (bei falscher Logo-Verwendung), ggf. iVm Art. 60 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 (bei verarbeiteten Futtermitteln) iVm der jeweiligen Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde.

## B.2 Pflanzliche Erzeugung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm
B.2.1	<b>Lagerung von nicht für die biologische Produktion zugelassenen Düngemitteln, Bodenverbessern oder Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise.</b>	Art. 35 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008

## B.3 Tierische Erzeugung

B.3.1. Tierische Produktion im landwirtschaftlichen Bereich  
Herkunft, Unterbringungsverfahren und Haltungspraktiken, Futtermittel, Krankheitsvorsorge

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm
B.3.1.1	<b>Wiederholte Nichteinhaltung einer ununterbrochenen Nachtruhe von mind. 8 Stunden in der Geflügelhaltung.</b>	Art. 12 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008
B.3.1.2	<b>Beim Ver- und Entladen von Tieren wurden elektrische Treibhilfen verwendet oder es wurden allopathische Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung verabreicht.</b>	Art. 18 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008
B.3.1.3	<b>Fütterung mit Futtermittelzusatzstoffen, die nicht im Anhang VI gelistet sind.</b>	Art. 22 lit. g) iVm Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008
B.3.1.4	<b>Der in Verbindung mit der Maßnahmenanordnung gemäß MK_0001 angeordnete Abgang von Tieren wurde nicht durchgeführt.</b>	§ 8 Abs. 3 oder 4 EU-QuaDG

B.3.2. Spezifische Vorschriften für die Bienenhaltung  
*[Erarbeitung erfolgt im Rahmen des Arbeitsplans 2017]*

B.3.3. Erzeugung von Aquakulturtieren  
*[Erarbeitung erfolgt im Rahmen des Arbeitsplans 2017]*

**B.4 Verarbeitung/Vermarktung, Kennzeichnung, Verpackung, Beförderung und Lagerung**

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm
B.4.1	<b>Beim Ver- und Entladen von Tieren wurden elektrische Treibhilfen verwendet oder es wurden allopathische Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung verabreicht.</b>	Art. 18 Abs. 4 der VO (EG) 889/2008

**B.5 Import aus Drittstaaten**

[Erarbeitung erfolgt im Rahmen des Arbeitsplans 2017]

**AUFZEICHNUNGEN**

- Meldungen der Kontrollstellen
- Anzeigen der zuständigen Behörden

**MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE**

- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Verordnung (EG) Nr. 1235/2008
- Kommentierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, KF\_0001
- Kommentierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, KF\_0002
- Maßnahmenkatalog gemäß Art. 92d der Verordnung (EG) 889/2008, MK\_0001
- Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG, MK\_0002
- Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten, L\_0003
- Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte, RL\_0003

**DOKUMENTENSTATUS**

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Arbeitsgruppe zum Arbeitspaket 2.5 des Arbeitsplans 2016-2020 des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG		Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	21.02. bis 01.08.2017		30.08.2017	20.09.2017
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	gezeichnet	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321\_1

**ANLAGEN**

Keine.